

Forum B

Schwerbehinderten- und Arbeitsrecht, betriebliches Eingliederungsmanagement
– Diskussionsbeitrag Nr. 4/2012 –

04.05.2012

Arbeitstherapie – eine Leistung der medizinisch-beruflich orientierten Rehabilitation

von Doreen Kalina, Universität Bremen

In einem aktuellen Urteil¹ hat das Bundessozialgericht (BSG) erstmals grundlegende Aussagen zur (isolierten) Arbeitstherapie (§§ 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX, 42 SGB V) getroffen. Diese Entscheidung soll im Folgenden nachvollzogen und erläutert werden.

I. Thesen der Autorin

- 1. Die Arbeitstherapie ist eine Leistung der medizinischen Rehabilitation (§ 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX), mit der zugleich die berufliche (Wieder-) Eingliederung beginnt.**
- 2. Wird die Arbeitstherapie als eigenständige (isolierte) Leistung erbracht, ist für die Leistungspflicht der Krankenkassen der in § 42 SGB V geregelte Nachranggrundsatz zu beachten.**
- 3. Die Rentenversicherungsträger sind nach §§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB VI, 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX auch für die isolierte Arbeitstherapie leistungszuständig.**

- 4. Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung ist eine ständige ärztliche Verantwortung nicht zwingend erforderlich.**
- 5. Bei betrieblicher Realisierung der Arbeitstherapie ist von einem vertraglichen Schutzpflichtverhältnis zwischen Arbeitgeber und Rehabilitand auszugehen.**

II. Der Fall

Im konkreten Fall gewährte die Krankenkasse einem psychisch Erkrankten teilstationäre Krankenhausbehandlung. Nach Entlassung aus der Krankenbehandlung sollte eine sechsmonatige klinische Arbeitstherapie stattfinden. Diese beantragte das behandelnde Krankenhaus für den Versicherten bei der Krankenkasse. Die Krankenkasse leitete den Antrag an den klagenden Rentenversicherungsträger weiter. Dieser übernahm zunächst die Kosten, deren endgültige Tragung dann jedoch zwischen Kranken- und Rentenversicherung streitig war. Der Rentenversicherungsträger blieb in allen Instanzen ohne Erfolg.

¹ BSG, Urt. v. 13.09.2011 – B 1 KR 25/10 R, juris.

Die Arbeitstherapie selbst wurde an realitätsnahen Arbeitstherapieplätzen im zuvor behandelnden Krankenhaus durchgeführt. Die meiste Zeit war der Versicherte im Zentralarchiv beschäftigt und dort mit allen regelmäßig anfallenden Tätigkeiten betraut. Während der Therapie wohnte der Versicherte nicht im Krankenhaus.

III. Die Arbeitstherapie im sozialrechtlichen Kontext

Die Arbeitstherapie ist ein Teil der Ergotherapie und setzt Arbeit selbst als therapeutisches Verfahren ein.² Unter möglichst realitätsnahen Arbeitsbedingungen werden neben Grundfertigkeiten (Handfertigkeiten, Fingerfertigkeit) insbesondere Grundfähigkeiten (z. B. Bewegungsfähigkeit, Ausdauer, Konzentrationsvermögen, Pünktlichkeit, Kontaktfähigkeit und Auftreten im Arbeitsmilieu) trainiert, die für die berufliche Wiedereingliederung benötigt werden.³ Auch Arbeitsqualität und Arbeitsquantität sind wichtige Faktoren einer Arbeitstherapie.⁴ Die Arbeitstherapie unterstützt die Tagesstrukturierung, stabilisiert Selbstwertgefühle und ermöglicht soziale Kontakte. Ziel der Arbeitstherapie ist es, die körperliche und geistig-seelische Belastbarkeit zu verbessern und dadurch die Grundarbeitsfähigkeit herzustellen oder wiederherzustellen.⁵

Nach der Gesetzessystematik ist die Arbeitstherapie als Leistung zur medizinischen Rehabilitation eingeordnet, vergleiche § 26

Abs. 2 Nr. 7 SGB IX.

Die Arbeitstherapie ist in erster Linie eine medizinische Maßnahme, die die Arbeit lediglich als Therapiemittel einsetzt.⁶ Zugleich beginnt mit ihr aber auch der eigentliche Prozess der beruflichen (Wieder-) Eingliederung.⁷ Häufig befindet sich die Arbeitstherapie im Übergangsbereich zwischen Leistungen der medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.⁸

Um eine Maßnahme als Arbeitstherapie einordnen zu können, bedarf es einer begrifflichen Abgrenzung zu anderen, ähnlich gelagerten Leistungen.

Im Bereich der medizinischen Rehabilitationsleistungen zählt die Beschäftigungstherapie als aktivierendes Behandlungsverfahren zu den Heilmitteln (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX). Im Gegensatz zur Arbeitstherapie, die die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zum Ziel hat, zielt die Beschäftigungstherapie auf die Wiedereingliederung in das Alltagsleben ab.⁹

Im Zusammenhang mit der Arbeitstherapie ist auch die Belastungserprobung zu nennen, die ebenfalls in § 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX als Leistung zur medizinischen Rehabilitation genannt ist. Die Belastungserprobung dient der Ermittlung des Restleistungsvermögens und der Grenzen der Belastbarkeit.¹⁰ Die Arbeitstherapie baut regelmäßig auf einer Belastungserprobung auf.¹¹ Mit ihr soll die Belastbarkeit verbessert und Fähigkeiten entwickelt oder wiederhergestellt werden, die für die berufliche Wiedereinglie-

² Mrozynski/ Jabben, SGB IX, Teil 1, § 26 Rn. 16; Nebe in FKS-SGB IX, § 26 Rn. 33; Nann, BG 2000, 618, 20.

³ Mrozynski, SGB 1985, 277, 286; Noftz in Hauck/Noftz, SGB V, Stand 2006, § 42 Rn. 16; Höfler in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, SGB V, § 42 Rn. 6.

⁴ Wiemers in jurisPK-SGB V, § 42 Rn. 11; Höfler in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, SGB V, § 42 Rn. 6.

⁵ Nebe in FKS-SGB IX, § 26 Rn. 33; Höfler in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, SGB V, § 42 Rn. 6.

⁶ Mrozynski, SGB 1985, 277, 286; Die Arbeit ist nicht an Produktions-, sondern an Therapieinteressen ausgerichtet, vgl. BSG, Urt. v. 13.09.2011 – B 1 KR 25/10 R, juris Rn. 21.

⁷ Mrozynski, SGB 1985, 277, 286.

⁸ Noftz in Hauck/Noftz, SGB V, Stand 2006, § 42 Rn. 3.

⁹ Mrozynski/ Jabben, SGB IX, Teil 1, § 26 Rn. 15; Wiemers in jurisPK-SGB V, § 42 Rn. 2; Höfler in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, SGB V, § 42 Rn. 8.

¹⁰ Nebe in FKS-SGB IX, § 26 Rn. 33; Wiemers in jurisPK-SGB V, § 42 Rn. 2, 10.

¹¹ Nebe in FKS-SGB IX, § 26 Rn. 33.

derung nötig sind.

Im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist die Arbeitserprobung gem. § 33 Abs. 4 SGB IX zu erwähnen. Bei der Arbeitserprobung soll ermittelt werden, welche Ausbildung oder Tätigkeit eine erfolgreiche berufliche Eingliederung verspricht.¹² Im Unterschied zur Arbeitstherapie ist die Arbeitserprobung nicht „berufsneutral“, sondern findet an einem konkreten Arbeitsplatz statt.¹³

IV. Zuständigkeit der Rehabilitationsträger

Zuständig für die Gewährung der Arbeitstherapie sind die Rehabilitationsträger, die medizinische Rehabilitationsleistungen erbringen. Nach §§ 5 Nr. 1, 6 SGB IX sind dies im Wesentlichen die Krankenkassen (§ 42 SGB V), die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 27 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII, 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX), die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB VI, 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX) und die Sozialhilfeträger (§§ 54 Abs. 1 S. 1, 2 SGB XII, 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX).

Welcher Träger zuständig ist, richtet sich zunächst danach, in welcher Form die Arbeitstherapie erbracht wird.

Sie kann als **unselbständiger Bestandteil** einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 39 SGB V) oder einer stationären medizinischen Rehabilitation (§ 40 Abs. 2 SGB V, § 15 SGB VI) erbracht werden.¹⁴ Als unselbständiger Teil einer solchen Gesamtbehandlung ist die Arbeitstherapie in diese eingeordnet und wie diese zu beurteilen.¹⁵

Die Arbeitstherapie kann aber auch unabhängig von einer stationären Behandlung erbracht werden. Sie stellt dann eine **eigenständige (isolierte) Leistung** dar.¹⁶ So lag es in dem Fall des BSG: Die vorausgegangene „Akut“-Behandlung war bereits abgeschlossen. Zwar wurde die Arbeitstherapie in den Räumlichkeiten des Krankenhauses durchgeführt, dadurch wurde sie aber nicht zu einer Krankenhausbehandlung (§ 39 SGB V).¹⁷

Die isolierte Arbeitstherapie hatte im vorliegenden Fall, wie bereits ausgeführt, einen Zuständigkeitsstreit zwischen gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und gesetzlicher Rentenversicherung (GRV) zur Folge.

Für die Leistungspflicht der Krankenkasse ist **§ 42 SGB V** die einschlägige Norm.¹⁸ Danach haben Versicherte einen Anspruch auf Arbeitstherapie, wenn nach den für andere Träger der Sozialversicherung geltenden Vorschriften die Leistung nicht erbracht werden kann. Die Krankenkassen sind also im Verhältnis zu anderen Sozialversicherungsträgern nur nachrangig zur Leistung verpflichtet. Dieser **Nachrang** wirkt sich vor allem im Verhältnis zur GRV aus.¹⁹

Im konkreten Fall handelte es sich bei der durchgeführten Maßnahme um eine Arbeitstherapie i. S. v. § 42 SGB V, für die die Krankenkasse zuständig sein konnte.²⁰ Die Krankenkasse war wegen des Nachranggrundsatzes dennoch nicht leistungszuständig. Zuständig war der Träger der GRV.²¹

¹² Mrozynski/ Jabben, SGB IX, Teil 1, § 33 Rn. 54 f.

¹³ Busch in FKS-SGB IX, § 33 Rn. 52.

¹⁴ Noftz in Hauck/Noftz, SGB V, Stand 2006, § 42 Rn. 19; Wiemers in jurisPK-SGB V, § 42 Rn. 5.

¹⁵ BSG, Urt. v. 1.2.1983 – 3 RK 33/81, juris Rn. 15 (zur RVO).

¹⁶ Noftz in Hauck/Noftz, SGB V, Stand 2006, § 42 Rn. 18; Wiemers in jurisPK-SGB V, § 42 Rn. 5.

¹⁷ BSG, Urt. v. 13.09.2011 – B 1 KR 25/10 R, juris Rn. 33.

¹⁸ BSG, Urt. v. 13.09.2011 – B 1 KR 25/10 R, juris Rn. 19 ff.; Wiemers in jurisPK-SGB V, § 42 Rn. 2, 5.

¹⁹ Stähler in HK-SGB IX, § 26 Rn. 20; Wiemers in jurisPK-SGB V, § 42 Rn. 8 f.

²⁰ BSG, Urt. v. 13.09.2011 – B 1 KR 25/10 R, juris Rn. 28 f.

²¹ BSG, Urt. v. 13.09.2011 – B 1 KR 25/10 R, juris Rn. 30 ff.

Für die Rentenversicherungsträger ergibt sich aus § 15 Abs. 1 S. 1 SGB VI i. V. m. § 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX die Verpflichtung, die Arbeitstherapie zu gewähren.²² Dafür ist es nicht erforderlich, dass die Arbeitstherapie in andere medizinische Reha-Maßnahmen der GRV „eingebettet“ ist.²³ Die Formulierung „im Rahmen von“ in § 15 Abs. 1 S. 1 SGB VI hat keinen eigenständigen Bedeutungsgehalt. § 15 Abs. 1 S. 1 SGB VI regelt lediglich, dass der Rentenversicherungsträger Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach den Vorschriften des SGB IX (§§ 26 bis 31, ausgenommen § 26 Abs. 2 Nr. 2 und § 30) zu gewähren hat.²⁴

Somit verdeutlicht das BSG, dass die Rentenversicherungsträger auch für die eine Arbeitstherapie ohne weitere Leistungen zur Teilhabe leistungszuständig sind.

V. Der Begriff Arbeitstherapie in der GKV und der GRV

Die Entscheidung des BSG macht noch auf einen weiteren wichtigen Punkt aufmerksam: Sie stellt den Begriff der Arbeitstherapie in seinem leistungserbringungsrechtlichen Zusammenhang dar.

Im Bereich der GKV muss mittels der Arbeitstherapie eine Krankheit im umfassenden Sinn, behandelt werden.²⁵ Daher setzt die Arbeitstherapie nach § 42 SGB V voraus, dass sie unter ärztlicher Verantwortung aufgrund eines Behandlungsplans erbracht

wird.²⁶ In der Regel wird die Arbeitstherapie vom Vertragsarzt verordnet (§ 73 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 SGB V).²⁷

Da nach §§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB VI, 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX auch die isolierte Arbeitstherapie in den Leistungskatalog der GRV fällt, stellt sich die Frage, ob der Begriff Arbeitstherapie im Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsrecht als einheitlicher Begriff zu verstehen ist.

Auch wenn der Begriff Arbeitstherapie durch das SGB IX vor die Klammer gezogen ist, so ist er nach Ansicht des BSG dennoch nicht als einheitlicher normativer Begriff zu verstehen. Vielmehr erhält der Begriff eine **funktionsdifferenzierte Einfärbung** durch seinen konkreten gesetzlichen Regelungszusammenhang.²⁸

§ 15 Abs. 2 S. 2 SGB VI zeigt, dass medizinische Reha-Einrichtungen nicht unter ständiger ärztlicher Verantwortung stehen müssen, wenn die Art der Behandlung dies nicht erfordert. Aus diesem Regelungszusammenhang ergibt sich für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in der GRV, dass eine ständige ärztliche Verantwortung nicht zwingend erforderlich ist.²⁹

²² Soweit die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§§ 9 Abs. 2, 10, 11 SGB VI). So lag es hier, vgl. BSG, Urt. v. 13.09.2011 – B 1 KR 25/10 R, juris Rn. 31 f.

²³ BSG, Urt. v. 13.09.2011 – B 1 KR 25/10 R, juris Rn. 36.

²⁴ BSG, Urt. v. 13.09.2011 – B 1 KR 25/10 R, juris Rn. 36.

²⁵ §§ 27 Abs.1, 11 Abs.1 Nr.4, 11 Abs.2 SGB V, vgl. BSG, Urt. v. 13.09.2011 – B 1 KR 25/10 R, juris Rn. 21.

²⁶ Noftz in Hauck/Noftz, SGB V, Stand 2006, § 42 Rn. 21 ff.; Wiemers in jurisPK-SGB V, § 42 Rn. 6; So auch BSG, Urt. v. 13.09.2011 – B 1 KR 25/10 R, juris Rn. 21.

²⁷ Da Reha-Leistungen in der GKV Antragsleistungen sind, ist die ärztliche Verordnung keine Leistungsvoraussetzung, sondern nur eine Anregung und Teil der Bedarfsfeststellung, vgl. Welti in Becker/ Kingreen, SGB V, § 42 Rn. 5, § 40 Rn. 23 m. w. N.

²⁸ BSG, Urt. v. 13.09.2011 – B 1 KR 25/10 R, juris Rn. 35.

²⁹ BSG, Urt. v. 13.09.2011 – B 1 KR 25/10 R, juris Rn. 35.

VI. Arbeitstherapie im Betrieb

Die Arbeitstherapie muss nicht zwingend in stationären Rehabilitationseinrichtungen stattfinden, sondern kann auch an anderen „Beschäftigungs“-Orten erfolgen.³⁰ Gerade wegen des Vorranges ambulanter Rehabilitationsleistungen³¹ und der Bedeutung betrieblicher Rehabilitation³², sollte man sich mit der im Betrieb durchgeführten Arbeitstherapie beschäftigen.³³

Da die Arbeitsleistung rein zu Therapiezwecken erfolgt, begründet die Arbeitstherapie, selbst bei Zahlung eines Entgelts, kein Arbeitsvertragsverhältnis.³⁴ Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers müssen sich dem Behandlungsplan unterordnen. Dennoch wird man wohl von einem vertraglichen Schutzpflichtverhältnis ausgehen müssen.³⁵ Bei einer Beschäftigung im Rahmen der Arbeitstherapie ist Arbeitnehmerähnlichkeit i. S. v.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ArbSchG zu bejahen, was den Arbeitgeber auch gegenüber diesen Rehabilitanden zu Arbeitsschutzmaßnahmen verpflichtet.³⁶

VII. Fazit

Die Arbeitstherapie ist ein weiterer wichtiger Baustein der medizinisch-beruflich orientierten Rehabilitation. Das Bundessozialgericht hat den Begriff in seinem Urteil sensibel aufgegriffen und überzeugend die Verantwortung der GRV auch für die isolierte Arbeitstherapie begründet.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

³⁰ BSG, Urt. v. 13.09.2011 – B 1 KR 25/10 R, juris Rn. 26.

³¹ Ausdrücklich § 40 Abs.1, Abs. 2 SGB V, allgemein auch § 9 Abs.1 SGB IX.

³² Gagel, NZA 2001, 988.

³³ Zur betrieblichen Arbeitstherapie in der gesetzlichen Unfallversicherung vgl. Nann, BG 2000, 618, 622 ff.

³⁴ Noftz in Hauck/Noftz, SGB V, Stand 2006, § 42 Rn. 20; Wiemers in jurisPK-SGB V, § 42 Rn. 11; Höfler in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, SGB V, § 42 Rn. 7 sprechen davon, dass kein (sozialversicherungspflichtiges) Beschäftigungsverhältnis begründet wird.

³⁵ Zur Beschäftigung im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung: Nebe in FKS-SGB IX, § 28 Rn.17–28.

³⁶ Kohte in Kollmer, ArbSchG, § 2 Rn. 111.